

KVJS

Jugendhilfe-Service

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

**Handlungsleitlinien bei Meldungen
nach § 47 SGV VIII und Anregungen zur
Erstellung von Kinderschutzkonzepten**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gesetzlicher Auftrag des KVJS-Landesjugendamts im Rahmen des Kinderschutzes	4
1.1 Begriffserläuterungen	4
1.2 Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII	5
1.3 Rechtsverhältnis	6
1.4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b Abs. 2 SGB VIII)	6
2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	8
3. Inhalt der Meldepflichten des Trägers gemäß § 47 SGB VIII	9
3.1 Was sind meldepflichtige Ereignisse?	9
3.2 Was sind meldepflichtige Entwicklungen?	10
3.3 Wann muss gemeldet werden?	11
3.4 Wie muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet?	11
4. Verwaltungsrechtliches Vorgehen des KVJS-Landesjugendamts	12
4.1 Instrumente zum Schutz von Kindern in Einrichtungen	12
4.2 Wie geht das KVJS-Landesjugendamt bei Meldungen vor?	12
4.3 Örtliche Prüfung	13
4.4 Verhältnismäßigkeit	13
4.5 Trägerverantwortung und Mitwirkungspflichten des Trägers	14
5. Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen	15
5.1 Vorbereitung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes	15
5.2 Bestandteile von Schutzkonzepten	16
Anhang	18
Meldeformular für Träger	18
Literatur- und Informationsverzeichnis	19
Abkürzungsverzeichnis	21
Gesetzliche Grundlagen	22

Vorwort

Kindertageseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie fördern die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen sichere Orte für sie sein. Deshalb hat der Schutz von Kindern in Kindertagesstätten eine ganz besondere Bedeutung.

Der Kinderschutz ist eine Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen. In den letzten Jahren hat sich die Aufmerksamkeit für diese Thematik deutlich erhöht. Seit dem Bundeskinderschutzgesetz sind Träger ausdrücklich verpflichtet, zur Sicherung der Rechte der Kinder geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde konzeptionell zu verankern.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Träger dabei unterstützen. Die Erfahrung zeigt, dass bei Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung verbindlich vereinbarte Regelungen und Verfahrensweisen sowie Entscheidungshilfen für die beteiligten Fachkräfte außerordentlich wichtig sind.

Diese Broschüre enthält Informationen über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe und sie gibt Antworten auf praxisrelevante Fragen: Welche Verantwortung und welche Pflichten haben die Träger? Was muss ein Träger wann und wo melden? Wie kann ein Träger ein Schutzkonzept entwickeln? Die Arbeitshilfe gibt auch Anregungen, wie Träger und Fachkräfte präventiv agieren können.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Landrat a. D. Karl Röckinger
Verbandsvorsitzende



1. Gesetzlicher Auftrag des KVJS-Landesjugendamts im Rahmen des Kinderschutzes

Vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 hat das Bundeskinderschutzgesetz zum 01. Januar 2012 die Rechte der Kinder, den Schutz der Kinder und die Prävention in Kindertageseinrichtungen als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut und gestärkt.

Das KVJS-Landesjugendamt ist überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg. Der Auftrag des KVJS-Landesjugendamts beinhaltet nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auch die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Sowohl Träger von Kindertageseinrichtungen, als auch Leitungskräfte oder Fach- und Betreuungskräfte ohne Leitungsbefugnis können mit Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, konfrontiert sein. Daher ist es wichtig, eine Sensibilität für diese Situationen zu entwickeln, gemeinsame Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und präventiv tätig zu werden.

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung erfordert vom Träger ein hohes Maß an Verantwortung und Fachlichkeit. Das KVJS-Landesjugendamt bietet daher Trägern sowohl Beratung und Unterstützung bei der Betriebsführung als auch bei Bedarf thematisch vielfältige Fortbildungen an.

Die vorliegende Broschüre unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Zum einen erhalten

sie Einblick in Verfahrensweisen und Abläufe im Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen durch das KVJS-Landesjugendamt. Zum anderen erfahren sie, welche Informationen bei Meldungen an das KVJS-Landesjugendamt notwendig sind. Zur Prävention trägt ein Schutzkonzept gegen Gewalt an Kindern in Einrichtungen bei. In der Broschüre werden die vorbereitenden Schritte und die einzelnen Bestandteile eines solchen Schutzkonzeptes vorgestellt. Die Implementierung des Schutzkonzeptes ist als Prozess zu verstehen, der regelmäßig (z. B. jährlich) reflektiert werden muss, damit der Schutz von Kindern permanent im Bewusstsein ist und bei Vorfällen, die das Wohl des Kindes in der Einrichtung beeinträchtigen können, schneller reagiert werden kann.

Da sich die Angebotsformen in der Kindertagesbetreuung vorwiegend auf die Altersgruppe vom ersten Lebensjahr bis unter 14 Jahre beziehen, wird im Folgenden lediglich der Begriff „Kinder“ verwendet.

Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

1.1 Begriffserläuterungen

Kinderrechte

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie umfasst 54 Artikel.



Die UN-Kinderrechtskonvention spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft (www.unicef.de).

Den Charakter der Konvention prägen vier Grundprinzipien:

1. Achtung der Kindesrechte/Diskriminierungsverbot (Art. 2)
2. Das Kindeswohl hat Vorrang (Art. 3 Abs. 1)
3. Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
4. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte, die in Versorgungs- (Art. 7, 8, 23-29), Schutz- (Art. 19-22, 30, 32-38) und Beteiligungsrechte (Art. 12-17, 31) eingeteilt werden können. Hierzu gehören unter anderem das Recht auf Bildung (Art. 28, 29), Betreuung (Art. 20) und Erziehung (Art. 18).

Grundlegend ist zu beachten, dass die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ - in Abgrenzung zu den Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention - gesetzlich nicht definiert sind. Beide Begriffe sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die in jedem Einzelfall zu prüfen sind. Im Folgenden werden einige Anhaltspunkte für eine Orientierung genannt:

Wohl des Kindes

„Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann“ (BAG Landesjugendämter, 2016, S. 7).

1.2 Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für deren Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis ist rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme zu beantragen (vgl. KVJS-Rundschreiben 14/2015). Sie wird erteilt, wenn nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen und ggfs. nach örtlicher Prüfung durch das KVJS-Landesjugendamt anzunehmen ist, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Der Träger muss hierfür die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen. Dem Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Kindertageseinrichtung.

Für eine erlaubnispflichtige Einrichtung kann gemäß § 45 Abs. 5 SGB VIII zusätzlich eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften bestehen. Da-



her sind andere Behörden wie zum Beispiel das Gesundheitsamt, die Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, die Baurechtsbehörde, Feuerpolizei und Unfallkasse etc. rechtzeitig zu beteiligen. Der Träger bestätigt im Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis, dass er deren Vorgaben einhält.

Er ist ebenso verantwortlich für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Der Träger einer Einrichtung bestätigt im Antrag auf eine Betriebserlaubnis, dass er eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 81 Abs. 4 SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt geschlossen hat.

Der Träger ist für die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Qualifikation und der Eignung des Fachpersonals gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII verantwortlich. Er muss nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind in regelmäßigen Abständen vom Träger erneut anzufordern und zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind.

Wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt oder gegen die Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet werden.

Betriebserlaubniserteilende Behörde, weitere aufsichtsführende Institutionen, Einrichtungsträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen.

Weitere Informationen zur Betriebserlaubnis können der in der Reihe KVJS Jugendhilfe-Service erschienenen Broschüre „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ entnommen werden.

1.3 Rechtsverhältnis

Das KVJS-Landesjugendamt steht durch die Betriebserlaubnis und während des Beratungsprozesses vor der Erteilung und während der Betriebsführung in einem besonderen Rechtsverhältnis zu den einzelnen Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Datenschutzrechtlich ist das KVJS-Landesjugendamt grundsätzlich nicht befugt, Personen außerhalb dieses Rechtsverhältnisses zum Einrichtungsträger, beispielsweise Eltern, Fach- und Betreuungskräften aus der entsprechenden Einrichtung oder Dritte, über aufsichtsrelevante Schritte zu informieren, auch wenn diese zum Beispiel eine Gefährdungsmeldung getätigt haben. Bei der örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII wird der örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) sowie gegebenenfalls auch der zentrale Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, vom KVJS-Landesjugendamt beteiligt (s. 4.3).

1.4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b Abs. 2 SGB VIII)

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01. Januar 2012 haben Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8b SGB VIII gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt, zu Verfahren der Beteiligung von Kindern



an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Die Vorschrift des § 8b Abs. 2 SGB VIII ist als Konkretisierung und Erweiterung des bestehenden Beratungsauftrags des KVJS-Landesjugendamts bei der Planung und Betriebsführung nach § 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII zu verstehen (vgl. BAG Landesjugendämter, 2016, S. 3).

In der Praxis treten häufig große Unsicherheiten oder auch Loyalitätskonflikte auf, wenn Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen damit konfrontiert werden, dass das Verhalten von Kol-

legen eine Gefährdung der zu betreuenden Kinder verursacht. Unsicherheit besteht oft darüber, wie in solch einem Fall zu handeln ist. Ein Kinderschutzkonzept (vgl. Kap. 5) kann aufzeigen, wie hier professionell gehandelt werden sollte.

Träger von Kindertageseinrichtungen können sich für die Beratung an das KVJS-Landesjugendamt wenden unter www.kvjs.de.

Das KVJS-Landesjugendamt bietet spezielle Fortbildungen zum Kinderschutz und zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen an.



2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Träger von Kindertageseinrichtungen haben ausdrücklich einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Die Jugendämter schließen daher eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem Träger der Einrichtung. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Das örtlich zuständige Jugendamt schließt mit den Trägern in der Regel bereits vor der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung zum Schutzauftrag.

8

In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Betreuungs- und Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Es ist sicherzustellen, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.

Wichtig ist, dass die Fachkräfte zur Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kin-

dern in Kindertageseinrichtungen Instrumente zur Verfügung haben, die ihnen Sicherheit bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung geben. Das KVJS-Landesjugendamt stellt hierzu die KiWo-Skala KiTa und die KiWo-Skala Schulkind zur Verfügung (s. www.kvjs.de). Hilfreich sind auch Ablaufpläne mit konkreten Ansprechpartnern (Beratungsstellen, insoweit erfahrene Fachkräfte etc.), auf die bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes zurückgegriffen werden kann. So kann bei einem konkreten Vorfall unverzüglich reagiert werden. Auch eine fallunabhängige Kontaktaufnahme mit diesen Stellen und Kooperationsabsprachen sind sinnvoll, um Zugangsschwellen zu senken und sicherer agieren zu können.

Darüber hinaus sollten vom Träger Fortbildungen und einrichtungsinterne Veranstaltungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz verpflichtend angeboten werden.

3. Inhalt der Meldepflichten des Trägers gemäß § 47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung hat gemäß § 47 SGB VIII verschiedene Meldepflichten gegenüber dem KVJS-Landesjugendamt. Er muss unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angaben von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze, die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung melden. Änderungen dieser Angaben (u. a. zum Personal) sowie der Konzeption sind dem KVJS-Landesjugendamt ebenfalls unverzüglich zu melden. Die unverzüglichen Personalmeldungen (UVP) können Träger seit dem 01. Oktober 2016 im Rahmen des EDV-Programms „Kita-Data-Webhouse“ (KDW) elektronisch eintragen. Die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

In direktem Bezug zur Sicherung des Kindeswohls hat der Träger gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem KVJS-Landesjugendamt ausdrücklich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Dadurch soll das KVJS-Landesjugendamt von möglichen negativen Entwicklungen frühzeitig Kenntnis erhalten, um rechtzeitig beraten oder intervenieren zu können. Dabei sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9 ff.). Ziel dieser Meldepflicht ist es, dem KVJS-Landesjugendamt die Prüfung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung des Kindeswohls vorliegt.

Im Jahr 2014 hat der KVJS-Landesjugendhilfeausschuss das KVJS-Landesjugendamt beauftragt, jährlich über die erfassten gemeldeten Ereignisse und Entwicklungen zu berichten.

Im Folgenden findet sich eine Aufzählung von Beispielen für Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind oder sein können, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen und die dieser Meldepflicht des Einrichtungsträgers nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII unterliegen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und lehnt sich an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter an (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9).

3.1 Was sind meldepflichtige Ereignisse?

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeitern der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten



- verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des Mitarbeiters zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund von katastrophenähnlichen Ereignissen

Hierunter fallen alle Schadensfälle, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben:

- Feuer (z. B. durch Brand oder Explosion)
- Überschwemmung (z. B. durch Wasserrohrbruch oder Hochwasser)
- Sturmschäden
- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko

3.2 Was sind meldepflichtige Entwicklungen?

Seit 01. Januar 2012 sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen. Dies umfasst auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten und/oder zu den oben genannten Ereignissen führen können. Beispiele hierfür sind:

- anhaltende personelle Unterbesetzung
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden

In diesen Situationen ist eine gemeinsame Reflexion von Einrichtungsträger und dem KVJS-Landesjugendamt zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und räumlichen, sowie personellen Rahmenbedingungen (vgl. BAG Landesjugendämter, 2013, S. 9 ff.) erforderlich.

3.3 Wann muss gemeldet werden?

Jede Meldung (mit Ausnahme der Zahl der belegten Plätze) hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ und „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“.

Wichtig ist, dass der Träger schnellstmöglich eine interne Prüfung unter Hinzuziehung der Einrichtungsleitung und ggfs. den Fach- und Betreuungskräften vornimmt. Hierbei kann jederzeit auch die Beratung des KVJS-Landesjugendamts in Anspruch genommen werden.

3.4 Wie muss gemeldet werden und wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die Meldepflicht obliegt gemäß § 47 SGB VIII explizit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

Jedoch können auch Beschäftigte, Eltern oder Dritte melden. Die Meldung kann per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief an das KVJS-Landesjugendamt erfolgen. Sie kann auf denselben Wegen auch anonym abgegeben werden.

Bei der Meldung an das KVJS-Landesjugendamt sollen insbesondere Angaben zum Sachverhalt beziehungsweise Vorfall, zum Zeitpunkt des Vorfalls sowie über bereits eingeleitete Maßnahmen und das weitere geplante Vorgehen gemacht werden. Die Inhalte einer Meldung können dem Meldeformular im Anhang dieser Broschüre entnommen werden.

Das KVJS-Landesjugendamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde auch die Aufgabe, bei Mitteilungen in Strafsachen tätig zu werden. Geregelt ist dies in der Verwaltungsvorschrift des Bundes, Abschnitt 27 MiStra Nr. 27 Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen. In der Regel geht dem KVJS-Landesjugendamt die Meldung einer Straftat über die Staatsanwaltschaft zu. In dieser Meldung ist der Täter und die jeweilige Straftat benannt. Bei Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen werden diese Angaben dem Träger übermittelt und es werden Maßnahmen vereinbart, wie eine (potentielle) Gefährdung der betreuten Kinder durch den Straftäter verhindert werden kann. Der Träger wird auf seine Pflichten zur Sicherung des Wohls der Kinder hingewiesen. Gegebenenfalls spricht das KVJS-Landesjugendamt eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII aus.

Die Kontaktdaten zu den zuständigen Ansprechpartnern beim KVJS-Landesjugendamt sind unter www.kvjs.de zu erhalten.



4. Verwaltungsrechtliches Vorgehen des KVJS-Landesjugendamts

4.1 Instrumente zum Schutz von Kindern in Einrichtungen

Stellt das KVJS-Landesjugendamt Mängel fest, wird der Träger der Einrichtung über Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII beraten.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalles soll das KVJS-Landesjugendamt an Ort und Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII mitwirken (s. Kap. 4.3).

Das KVJS-Landesjugendamt ist gemäß § 46 Abs. 2 SGB VIII berechtigt, „die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern [...] in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder [...]. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden“.

Das KVJS-Landesjugendamt hat die Möglichkeit, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Leiter der Einrichtung, ein Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, eine Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII auszusprechen. Die Tätigkeitsuntersagung richtet sich an den Träger der Einrichtung, nicht an den Beschäftigten selbst. Dem Träger wird damit verboten, den Leiter oder einen anderen Beschäftigten ganz oder für bestimmte Tätigkeiten in der Einrichtung einzusetzen. Werden in einer Einrichtung Personen tätig, die für die Tätigkeit

nicht die erforderliche Eignung besitzen, entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Betriebserlaubnis.

Auch beim Einsatz der Instrumente zum Schutz der Kinder gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn zur Sicherung des Wohls der Kinder nachträgliche Auflagen gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII ausreichend sind, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu sichern wird beispielsweise eine Tätigkeitsuntersagung oder die Rücknahme/der Widerruf der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII nicht erfolgen.

4.2 Wie geht das KVJS-Landesjugendamt bei Meldungen vor?

Kommt es in Einrichtungen zu Ereignissen oder Entwicklungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu beeinträchtigen, ist das KVJS-Landesjugendamt zur Prüfung verpflichtet. Es wird deshalb bei allen Meldungen tätig. Meldungen werden beim KVJS-Landesjugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bearbeitet. Das KVJS-Landesjugendamt prüft den Sachverhalt und nimmt umgehend mit dem Träger Kontakt auf. Er wird über den Eingang der Meldung und ggfs. weitere Schritte informiert und zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Damit beginnt der Prozess der Klärung des Sachverhaltes nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X. Im Einzelfall kann eine örtliche Prüfung angezeigt sein und durchgeführt werden. Im Vordergrund steht die Beratung des Trägers über die Beseitigung der im Rahmen der Meldung genannten Mängel, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen. Wenn der

Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beseitigen, leitet das KVJS-Landesjugendamt geeignete Maßnahmen beziehungsweise verwaltungsrechtliche Schritte ein. Dem Träger der Einrichtung können beispielsweise Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder erforderlich sind. Das KVJS-Landesjugendamt handelt in diesem Fall aufsichtsrechtlich als Eingriffsverwaltung gemäß § 45 Abs. 6 und Abs. 7 SGB VIII. Es orientiert sich hierbei an den Handlungsleitlinien der BAG der Landesjugendämter „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ (BAG Landesjugendämter, 2018).

Nach der Beseitigung der Mängel durch den Träger schließt das KVJS-Landesjugendamt die Meldung ab. Der Träger erhält hiervon eine schriftliche Mitteilung.

4.3 Örtliche Prüfung

Das KVJS-Landesjugendamt ist nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 45 ff. SGB VIII legitimiert und beauftragt, anlassbezogenen Prüfungen und falls begründet und erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohls von Kindern in Tageseinrichtungen, vorzunehmen.

Das KVJS-Landesjugendamt hat nach den Erfordernissen des Einzelfalls die Befugnis, die Einrichtung an Ort und Stelle zu überprüfen. Die örtliche Prüfung ist in § 46 SGB VIII geregelt. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Findet eine örtliche Prüfung statt, so soll das örtlich zuständige Jugendamt an der Überprüfung beteiligt werden. Wenn sich ein Träger für seine Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe (zum Beispiel

einem Landesverband) angeschlossen hat, soll dieser ebenfalls an der Überprüfung beteiligt werden.

In diesem Rahmen kann es neben der Befragung des Trägers auch zur Befragung der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fach- und Betreuungskräfte, von Beschäftigten und/oder der Eltern der betroffenen Kinder sowie des Elternbeirats kommen. In der Regel erfolgt die örtliche Prüfung nach vorheriger Anmeldung.

4.4 Verhältnismäßigkeit

Werden bei der örtlichen Prüfung oder aufgrund anderer Umstände in der Einrichtung Mängel festgestellt, so gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abzuwägen, welche Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Beratung oder der Eingriff richten sich somit nach den Erfordernissen des Einzelfalls.

Prinzipiell gibt es hierzu eine abgestufte Vorgehensweise. Zunächst wird der Träger der Einrichtung nach einer Mängelfeststellung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Pädagogische Maßnahmen, die sowohl von Seiten des Trägers erfolgen als auch durch das KVJS-Landesjugendamt empfohlen oder auferlegt werden können, sind beispielsweise eine Teamsupervision, eine Praxisbegleitung mit externen Referenten/Beratern zur Aktualisierung der Konzeption der Einrichtung oder auch Maßnahmen wie die Versetzung einer Fach- oder Betreuungskraft oder die Fortbildung der Einrichtungsleitung.

Ist der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage, die Mängel zu beseitigen, können ihm gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 SGB VIII nachträgliche Auflagen (z. B. notwendige Umbauten in der Einrichtung, Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes o. ä.) erteilt werden, die zur Beseitigung



einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder erforderlich sind.

Ist der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage, innerhalb einer angemessenen Frist die Gefährdung zu beseitigen, muss die zuständige Behörde einschreiten. Auf ein Verschulden des Trägers kommt es nicht an, sondern auf die objektive Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Münder, 2013, Rn. 52).

4.5 Trägerverantwortung und Mitwirkungspflichten des Trägers

Träger von Kindertageseinrichtungen müssen die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für das Kindeswohl in der Einrichtung, die Umsetzung des bundesgesetzlichen Förderungsauftrages nach §§ 22, 22a SGB VIII sowie die Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg gemäß

§ 2a KiTaG gewährleisten. Daraus resultieren die Mitwirkungspflichten des Trägers bei der Aufarbeitung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und die Kinderrechte auf Bildung, Betreuung und Erziehung (vgl. 1.1) zu beeinträchtigen.

Der Träger ist vollumfänglich gegenüber den Aufsichtsbehörden verantwortlich. Diese spezifische Verantwortung kann nicht auf die Leitung oder sonstige Dritte übertragen werden. Er muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, die notwendigen Voraussetzungen für die gelingende, Kindeswohlentsprechende Betreuung der Kinder in der Einrichtung zu schaffen (vgl. BAG Landesjugendämter, 2016, S. 10).

Durch eine gute und gelingende Zusammenarbeit zwischen dem KVJS-Landesjugendamt und dem Träger der Einrichtung können die Mängel erfahrungsgemäß schnell beseitigt und das Wohl der Kinder sichergestellt werden.

5. Schutzkonzepte gegen Gewalt an Kindern in Kindertageseinrichtungen

Die „Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter, 2016) unterstreichen die Notwendigkeit von qualifizierten Kinderschutzkonzepten.

Schutzkonzepte sollen sicherstellen, dass Kinder vor Übergriffen und Gewalt in den Kindertageseinrichtungen geschützt sind und ihnen Möglichkeiten zur Beschwerde und Partizipation gegeben werden. Sie sollen Kinder in Kindertageseinrichtungen vor allen Formen der Gewalt, sowohl durch das Personal, als auch durch andere Kinder oder Dritte, schützen.

5.1 Vorbereitung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes setzt voraus, dass es bei dem Träger und in der Einrichtung eine Sensibilisierung für präventive Angebote zum Thema Kinderschutz gibt. Es bedarf einer konstruktiv-kritischen und offenen Einrichtungskultur, auf deren Grundlage der Alltag und die Arbeit in der Einrichtung analysiert werden und die Bereitschaft zu Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen weiter entwickelt werden können. Der Präventionsgedanke steht bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes im Vordergrund. Besonders wichtig ist es, dass die Fach- und Betreuungskräfte, die das Schutzkonzept erarbeiten, auch durch externe Kooperationspartner, wie beispielsweise Fachberatungsstellen, unterstützt werden. Von Beginn an sollten die Eltern und die betreuten Kinder über den Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes informiert und auch mit einbezogen werden.

Es wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass der Träger die Rahmenbedingungen zur Umsetzung vorhält, die Fach- und Betreuungskräfte sich zum Thema Kinderschutz fortgebildet haben und weiterhin regelmäßig fortbilden.

Am Anfang der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes steht die **Risiko- und Potenzialanalyse**. In jeder Einrichtung ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise der §§ 22a, 45 SGB VIII, eine Vielzahl an Grundlagen vorhanden (Beschwerdemanagement, Partizipation der Kinder, Qualitätsentwicklung/-sicherung, pädagogische Konzeption der Einrichtung etc.). Bei der Risikoanalyse sollten die „sensiblen“ beziehungsweise „verletzlichen“ Stellen der Einrichtung eruiert werden. Zwei Risiken stehen hierbei im Mittelpunkt:

1. Risiko, dass die Einrichtung zum Tatort wird
2. Risiko, dass die betroffenen Kinder keine Hilfe finden.

Erst wenn diese Risiken genauer betrachtet werden, kann identifiziert werden, welche Veränderungen notwendig sind, um die Kinder hiervor zu schützen.

Leitfragen hierfür sind beispielsweise:

- Wie wird das Personal ausgewählt? Auf welche Aspekte wird hierbei ein Augenmerk gelegt?
- Wo ergeben sich in der Einrichtung räumliche „Gelegenheiten“, welche Gewalt gegen Kinder ermöglichen?
- Welche altersadäquaten Beschwerdewege gibt es für Kinder in der Einrichtung?
- Wie wird die Qualität in der Einrichtung sichergestellt und weiterentwickelt?



- Wie werden Entscheidungen in der Einrichtung getroffen? Welche Abläufe gibt es?
- Wie werden transparente Beschwerdewege für alle Beteiligten hergestellt?

5.2 Bestandteile von Schutzkonzepten

Im Folgenden sind mögliche Bestandteile eines Schutzkonzeptes aufgeführt und mit Impulsfragen versehen, um die Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes anzuregen.

Leitbild

- Ist jedem das Leitbild des Trägers/der Einrichtung bekannt? Welchen Einfluss hat dieses auf die tägliche Arbeit in der Einrichtung?
- Gibt es Inhalte oder Ziele zum Schutz der Kinder im Leitbild?

Personalverantwortung

- Wird Kinderschutz offensiv im Vorstellungsgespräch thematisiert?
- Wie kommt es zu einer Einschätzung darüber, ob die Haltung der sich bewerbenden Fachkraft zu der Einrichtung passt?
- Wie wird die Perspektive der neuen Mitarbeiter zur Weiterentwicklung genutzt?

Verhaltenskodex

- Wie wird ein regelmäßiger Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt geführt?
- Wie geht das Personal mit herausforderndem Verhalten um?
- Wie definiert das Team in verschiedenen Situationen eine Grenzverletzung? Ab wann liegt ein Übergriff vor?

Fortbildungen

- Gibt es die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu besuchen?
- Welche Maßnahmen gibt es, um das Wissen über Schutzkonzepte an neue Mitarbeitende weiter zu geben?

- Welchen Stellenwert haben Fortbildungen in der Einrichtung? Wie häufig werden von wem welche Fortbildungen mit welchem Inhalt besucht?

Partizipation

- Welche Formen der Partizipation gibt es in der Einrichtung?
- Wie kann gewährleistet werden, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
- An wen können sich Kinder/Mitarbeiter/Eltern/Träger wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten haben?

Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept

- Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es in der Einrichtung?
- Wie wird mit ungewöhnlichem Nähe- und Distanzverhalten von Kindern umgegangen?
- Wie wird auf verschiedene Haltungen und Einstellungen gegenüber dem Thema kindliche Sexualität reagiert?

Beschwerdewege und Ansprechpersonen

- Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Kinder/Mitarbeiter/Eltern in der Einrichtung?
- Wie werden Kinder in der Einrichtung ermutigt, Beschwerden zu äußern (z. B. U3)?
- Wie werden die möglichen Beschwerdewege in der Einrichtung transparent dargestellt?

Notfallplan

- Gibt es in der Einrichtung ein Ablaufschema bei Verdachtsmomenten? Welche Personen koordinieren diesen Ablauf?
- Welche Verfahren sind bei der Aufklärung, Aufarbeitung und gegebenenfalls Rehabilitation vorgesehen?
- Wer spricht wann mit wem worüber?
- Wie wird der Wissenstransfer in Bezug auf dieses Thema umgesetzt?

Kooperation

- Wie und wann werden externe Fachkräfte im Fall eines Verdachtsmomentes einbezogen?
- Wann und durch wen ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten?
- Zu welchem Zeitpunkt wird durch den Träger dem Landesjugendamt das Ereignis oder die Entwicklung gemeldet?

Die aufgeführten Punkte sind nicht als starre Reihenfolge gedacht, sondern dienen als Orientierungsrahmen.

Bei der Gestaltung der trägereigenen Schutzkonzepte sind die spezifischen Arbeitsfelder, Aufgaben, Altersstruktur der Kinder sowie trägereigene Strukturen und Bedingungen zu berücksichtigen.

Für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes wird auf die Angebote der KVJS-Fortbildung zum Kinderschutz unter www.kvjs.de und die Informationen in der Literaturliste verwiesen.



Anhang

Meldeformular für Träger:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Referat 42 – Tagesbetreuung für Kinder, Betriebserlaubnis, Beratung und Aufsicht
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Meldung gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson:

Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung:

Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung):

Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen mit Angabe der betreffenden Gruppe/n:

Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder):

Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion:

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?

Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt:

Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis ____ (Datum)

Unterschrift des Trägers/Datum

Literatur- und Informationsverzeichnis

- BAG Landesjugendämter, Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 115. Arbeitstagung, 2013
- BAG Landesjugendämter, Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, 120. Arbeitstagung, 2016
- BAG Landesjugendämter, Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder, 123. Arbeitstagung, 2017
- Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, 2014
- Der Paritätische Baden-Württemberg, Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kinder-tagespflege, Arbeitshilfe, 2008
- Der Paritätische, Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen-Arbeitshilfe, Erzbistum Berlin, Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2015
- Diering, Timme, Waschull, Sozialgesetzbuch X, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, 2007
- Freie und Hansestadt Hamburg, Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen gemäß den §§ 45, 79a SGB VIII, ohne Jahr
- Freund, Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, 2006
- Kunkel/Kepert /Pattar, Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, 2018
- KVJS, Arbeitshilfe Angebotsformen, 2018
- KVJS, Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder, 2014
- KVJS, Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala KiTa), 2010
- KVJS, Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß § 8a SGB VIII (KiWo-Skala Schulkind), 2014
- KVJS Rundschreiben Nr. 03/2014, Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, 2014
- KVJS Rundschreiben Nr. 04-14/2015, Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII, Erteilung der Betriebserlaubnis vor Inbetriebnahme, 2015
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Tacheles Expertise, Aufmerksam sein - Vertrauen schützen – besonnen reagieren, Arbeitshilfe für die Prävention von sexuellem Missbrauch und die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts in Kindertageseinrichtungen, 2018
- Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter <https://www.kita-fachtexte.de/texte-finden/detail/data/kin-der-schutz-in-kindertageseinrichtungen/>, Zugriff am 21.02.2018



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, 2014

Münder/ Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, 2013

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Urban-Stahl, Beschwerden erlaubt-10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2013

Wiesner, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage, 2015

Wolff, Schröder, Fegert, Schutzkonzepte in Theorie und Praxis - Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, 2017

www.kein-raum-für-missbrauch.de und www.beauftragter-missbrauch.de

www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte, Zugriff am 03.04.2018

Grundlegende Informationen zu aktuellen Entwicklungen sowie verschiedene Fortbildungsangebote zum Thema Schutzkonzepte und Kindeswohl sind abrufbar unter www.kvjs.de



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAG der Landesjugendämter	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	Beziehungsweise
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
Kap.	Kapitel
KDW	Kita Data Webhouse
KiTa	Kindertageseinrichtung
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz BW
KiWo-Skala	Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
MiStra	Mitteilung in Strafsachen
SGB	Sozialgesetzbuch
o. ä.	oder ähnliches
s.	siehe
UN	United Nations
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche



Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) §§ 1, 8a, 8b, 22, 22a, 45, 46, 47, 48, 72a, 85, 87a, 104

§ 1 Recht auf Erziehung,

Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umge-

bung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere

die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.



(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und Familienberatung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls

der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Der Träger der

Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für



bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des

§ 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer

2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung

(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Absatz 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Absatz 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Absatz 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.

(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung oder die selbständige sonstige Wohnform gelegen ist.

§ 104 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig er-



stattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) §§ 17, 19, 21, 22, 23

§ 17 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Jugendhilfe fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Tageseinrichtungen, auf deren gleichmäßigen Ausbau das Land hinwirkt.

§ 19 Heimaufsicht

(1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

(2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 21 Betreuungskräfte

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich aner-

kannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

§ 22 Informationsrecht

(1) Das Landesjugendamt kann verlangen, dass ihm der Träger der Einrichtung alle Umstände mitteilt, die seine Beauftragten bei der örtlichen Prüfung (§ 46 SGB VIII) in Erfahrung bringen können.

(2) Das Verlangen nach Absatz 1 kann sich insbesondere auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung beziehen, soweit sie für das Wohl der betreuten Kinder oder Jugendlichen von Bedeutung sind oder sein können.

§ 23 Zusammenwirken aufsichtsführender Stellen

Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten Minderjährigen beeinträchtigen können, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

**Auszug aus dem Kindertagesbetreuungs-
gesetz (KiTaG) Gesetz über die Betreuung und
Förderung von Kindern in Kindergärten, an-
deren Tageseinrichtungen und der Kinderta-
gespflege**
§§ 2, 2a, 7, 9

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

**§ 2a Förderauftrag und Qualität,
Rechtsverordnungen**

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und über eine, der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienende, verpflichtende Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels,
2. die Finanzierung einer der Erreichung der in Absatz 3 genannten Ziele dienenden weiteren Qualifizierung des in § 7 genannten pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1.

**§ 7 Pädagogisches Personal und
Zusatzkräfte**

(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen sind:

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen von Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen;
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Diplompädagogen und Diplompädagoginnen, Diplom-Erziehungswissenschaftler und Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sowie Bachelor-Absolventen und Bachelor-Absolventinnen dieser Fachrichtungen;
4. Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen;
5. Personen mit einem Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder



und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie;

6. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;

7. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;

8. Personen mit einem Studienabschluss der Heilpädagogik;

9. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen sowie

10. nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum

a) Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten und Krankengymnastinnen, Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden und Logopädinnen,

b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Hebammen, Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger und Haus- und Familienpflegerinnen sowie Dorfhelfer und Dorfhelferinnen,

c) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer,

d) Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Sonderschulen erfolgreich bestanden haben.

(3) Eine Person, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach Absatz 2 anerkannt wurde, gilt als Fachkraft nach Absatz 2 mit entsprechender inländischer Qualifikation.

(4) Als Fachkräfte im Sinne des § 1 Absatz 8 gelten auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen sowie Personen nach Absatz 2 Nummer 10 jeweils während der Qualifizierung oder des Berufspraktikums. Das Landesjugendamt kann darüber hinaus auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise wei-

tere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.

(6) Zur Leitung befugte Fachkräfte (Leitungskräfte) sind:

1. für die Leitung einer Einrichtung:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und

b) sonstige Fachkräfte nach Absatz 2 mit einer mindestens zweijährigen Bewährung als Gruppenleitung und einer Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden;

2. für die Leitung einer Gruppe:

a) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 8,

b) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 7 und 9, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr als Fachkraft bewährt haben,

c) Fachkräfte nach Absatz 2 Nummer 6 und 10, die sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und c entsprechend. § 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Leitungskräfte haben die Aufgaben,

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;

2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen;

3. die Eltern im Hinblick auf die Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen und

4. andere bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 mitwirkende Fach- und Zusatzkräfte anzuleiten.

Die übrigen Fachkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe.

(8) Fachkräfte im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(9) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 2 und 4 Satz 2 sowie Zusatzkräfte in Einrichtungen nach Absatz 8 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 8 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet. Die Einstellung bei einer Einrichtung eines öffentlichen oder privaten Trägers

setzt ferner voraus, dass sie über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(10) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 8 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtlichen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

(1) Das Kultusministerium und das Sozialministerium erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung.

(3) Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird im Amtsblatt des Kultusministeriums bekannt gegeben.



Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81)
Az. 24-6930.7/3

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger beziehungsweise einer von ihm beauftragten Person einberufen.
2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn



der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der

Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.





Oktober 2018

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Evelyn Samara

Fachliche Mitarbeit:
Rita Brückner
Nicole Drexler
Silvana Goldammer
Kristin Hermann

Gestaltung:
Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de